

# **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein**

## **Allgemeinverfügung vom 30.03.2026 zur Aufhebung der Schonzeit für Rehwild**

Zur Verminderung übermäßiger Wildschäden und zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach Kalamitätsschäden in den Wäldern des Kreises Siegen-Wittgenstein wird aufgrund

- § 22 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29. November 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. I S. 332),
- § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), in Kraft getreten am 1. April 2025,
- § 1 Abs. 1 Nummer 3 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung LJZeitVO) vom 28. Mai 2015, (GV. NRW. S. 468) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. März 2024 (GV. NRW. S. 186), in Kraft getreten am 29. März 2024,
- des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV) vom 12. Dezember 2024, Az. III.4 63.08.03.04-001019,
- §§ 35 Satz 2 und 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 1. Januar 2025,
- der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349),
- Art. 3 Nr. 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (OJ L 257 vom 28. August 2014, S. 73-114)

folgende Allgemeinverfügung erlassen:

### **I.**

1. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 LJZeitVO-NRW festgelegte Schonzeit für Rehwild wird für die Jagdreviere im Kreis Siegen-Wittgenstein mit sofortiger Wirkung wie nachfolgend aufgeführt aufgehoben:  
Schmalrehe und Böcke:
  - in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 und
  - in Mittelgebirgslagen über 450 m Höhenlage vom 15.04.2026 bis zum 30.04.2026.
2. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die Entscheidung ergeht gemäß § 22 Abs. 1 BJagdG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 LJG-NRW sowie § 1 Abs.1 Nr. 3 LJZeitVO-NRW.
4. Die Aufhebung der Schonzeit erfolgt zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden.
5. Die Schonzeitaufhebung ist räumlich begrenzt und soll nur auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung) stattfinden.
6. Im Rahmen der Jagdausübung darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Diese gelten unter anderem für alle europäischen geschützten Tierarten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder diese während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören. Störungen sind unter anderem durch hinreichende Abstände zu Horst- und Höhlenbäumen sowie zu Brutkolonien zu vermeiden.

## **II. sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Verfügung unter I. wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) angeordnet.

## **III. Streckenmeldungen der Jagdausübungsberechtigten**

Die während der Schonzeitaufhebung getätigten Abschüsse sind der Unteren Jagdbehörde bis zum 10.05.2026 getrennt nach Klassen (Böcke/Schmalrehe) schriftlich oder per E-Mail ([jagd@siegen-wittgenstein.de](mailto:jagd@siegen-wittgenstein.de)) zu melden.

## **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein ([www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de) → Kreisverwaltung → Aktuelles → Bekanntmachungen) als bekanntgegeben.

## **V. Begründung**

Durch Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2024 haben die Unteren Jagdbehörden die Möglichkeit, für Gebiete mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete) in ihrem Zuständigkeitsbereich jährlich die Schonzeit für Rehwild (Schmalrehe und Böcke) in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage in der Zeit vom 01.04. bis 30.04. und in Mittelgebirgslagen über 450 m Höhenlage in der Zeit vom 15.04. bis zum 30.04. gemäß § 24 Abs. 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im Zeitraum der Jagdjahre 2025/2026 bis einschließlich 2027/2028 aufzuheben.

Der Landesbetrieb Wald & Holz NRW hat das gesamte Gebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein als Hauptschadensgebiet eingestuft. Die Schonzeitaufhebung erfolgt daher für das gesamte Kreisgebiet.

Gemäß § 24 Abs. 2 i. V. mit § 46 Abs. 2 LJG-NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Aufhebung der Schonzeit gegeben. Die Maßnahme ist notwendig und im genannten Umfang zur Verminderung übermäßiger Wildschäden und zur jagdlichen Unterstützung der Wiederbewaldung nach den hohen Kalamitätsschäden in den Wäldern erforderlich.

Die Wiederbewaldung auf den Kalamitätsflächen und der Umbau zu klimastabilen Wäldern sind eine große Herausforderung für den Waldbesitz. Wichtiges Element sind dabei angepasste Schalenwildbestände. Diese Allgemeinverfügung wird nach Anhörung des Jagdbeirates zur weiteren Unterstützung der Wiederbewaldungsmaßnahmen erlassen.

Die Schonzeitaufhebung wurde im Rahmen einer Erheblichkeitsabschätzung im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf betroffene Natura-2000-Gebiete in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein überprüft. Im Ergebnis ist anzunehmen, dass die ordnungsgemäße Jagdausübung und Hegeverpflichtung in den betroffenen Schutzgebieten, unter Beachtung der geltenden Natur- und Artenschutzbestimmungen, die Erheblichkeitsschwelle einer Beeinträchtigung nicht überschreiten wird. Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere des § 44 Abs. 1 BNatSchG, sind zu beachten. Die

Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen wird durch die unter I. 6. normierte Bestimmung geregelt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Hiernach kann die verfügende Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist, besonders angeordnet werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung entfalten kann.

Ziel der Hege ist nach § 1 BJagdG die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes und die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen. Die Hege muss hiernach so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, und forstwirtschaftlichen Nutzung möglichst vermieden werden. Aufgrund der aktuellen Schadenslage wurde der Kreis Siegen-Wittgenstein durch den Landesbetrieb Wald & Holz NRW als Hauptschadensgebiet eingestuft. Die Folge von Dürre und Massenvermehrung des Borkenkäfers sind große Kahlfächen, die zur Wiederbewaldung anstehen. Die Schonzeitaufhebung soll zur Herstellung des hierfür erforderlichen angepassten Schalenwildbestandes dienen. Das öffentliche Interesse an einer möglichst unbeschädigten Wiederbewaldung liegt in diesem Fall höher als mögliche verletzte Interessen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat zur Folge, dass die Möglichkeiten unter Ziffer I dieser Verfügung auch bei Erhebung einer Klage nachgekommen werden kann.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden.

## **VII. Allgemeine Hinweise**

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter: <https://www.siegen-wittgenstein.de> unter „Aktuelles“ → „Bekanntmachungen“ abgerufen werden. Ferner kann die Allgemeinverfügung auch bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, Bahnhof Weidenau 6, 57076 Siegen eingesehen werden. Nähere Informationen gibt es auch unter, Tel. 0271 333-2143 oder -2130.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz (vgl. I. 6.) sind im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW zu finden oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein zu erhalten.

Siegen, 30. März 2026

Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein  
- Untere Jagdbehörde -  
Im Auftrag

gez.  
Dr. Ludger Belke